



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 23. August 1967

I Teil 11 Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 67	Bekanntmachung über die Bildung von Ministerien	571
4. 7. 67	Anordnung Nr. 2 über Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens	571
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	572

Bekanntmachung über die Bildung von Ministerien.

Vom 11. August 1967

1. Zur einheitlichen Leitung und Koordinierung der naturwissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung und zur schnellen Einführung ihrer Ergebnisse in die Praxis der sozialistischen Wirtschaft ist mit Wirkung vom 13. Juli 1967 das

Ministerium für Wissenschaft und Technik gebildet worden.

2. Zur Planung und Leitung der Außenwirtschaft ist mit Wirkung vom 13. Juli 1967 das

Ministerium für Außenwirtschaft gebildet worden.

3. Zur einheitlichen Planung und Leitung des Hoch- und Fachschulwesens, zur Weiterentwicklung der wissenschaftlich-technischen Aus- und Weiterbildung und der wissenschaftlichen Bildungsstätten ist mit Wirkung vom 13. Juli 1967 das

Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen gebildet worden.

4. Die neugebildeten Ministerien übernehmen im Rahmen ihrer Verantwortung Aufgaben des bisherigen

Staatssekretariats für Forschung und Technik

Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

Berlin, den 11. August 1967

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2* über Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens.

Vom 4. Juli 1967

Zur Erfassung der Häufigkeit angeborener Spaltbildungen des Kiefer- und Gesichtsbereiches und zur Sicherung der rechtzeitigen Therapie der Spaltbildungen und der optimalen Herstellung der Sprech- und Kau- / funktion wird in Ergänzung der Anordnung vom 12. Mai 1954 über Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens (ZBl. S. 194) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zu melden sind angeborene Spaltbildungen des Kiefer- und Gesichtsbereiches bei Neugeborenen sowie bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) Leiden im Sinne des Abs. 1 sind:

- Lippenspalten
- Kieferspalten
- Gaumenspalten, Gaumensegelspalten
- quere und schräge Gesichtsspalten
- mittlere und seitliche Nasenspalten
- Zungenspalten
- Stirnspalten.

§ 2

(1) Ärzte und Hebammen, die eine Geburt leiten, sind verpflichtet, das Neugeborene auf Leiden entsprechend § 1 Abs. 2 zu untersuchen.

(2) Zu Meldungen sind verpflichtet:

- a) jeder untersuchende, behandelnde Arzt oder Zahnarzt
- b) Geburten leitende Hebammen
- c) jeder hauptberuflich mit der Pflege oder mit der gesundheitlichen Betreuung von Personen Beschäftigte
- d) Leiter der Mütterberatungsstellen

* Anordnung (Nr. 1) vom 12. Mai 1954 (ZBl. Nr. 20 S. 194)